

Bekanntmachung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 11-02 "Untere Worth", 2. Änderung Stadtteil Nette

Die Stadt Bockenem stellt den Bebauungsplan 11-02 "Untere Worth", 2. Änderung, Stadtteil Nette, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB auf.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit Begründung in der Zeit vom

19. November 2025 bis 19. Dezember 2025

im Bauamt der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, (Zimmer 13), 31167 Bockenem, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist bei der Stadt Bockenem während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Planbereich des Bebauungsplanes 11-02 "Untere Worth", 2. Änderung, Stadtteil Nette, befindet sich im Südwesten des Stadtteils Nette. Er ist auf der anliegenden Übersichtskarte dargestellt, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Allgemeine Sprechzeiten sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

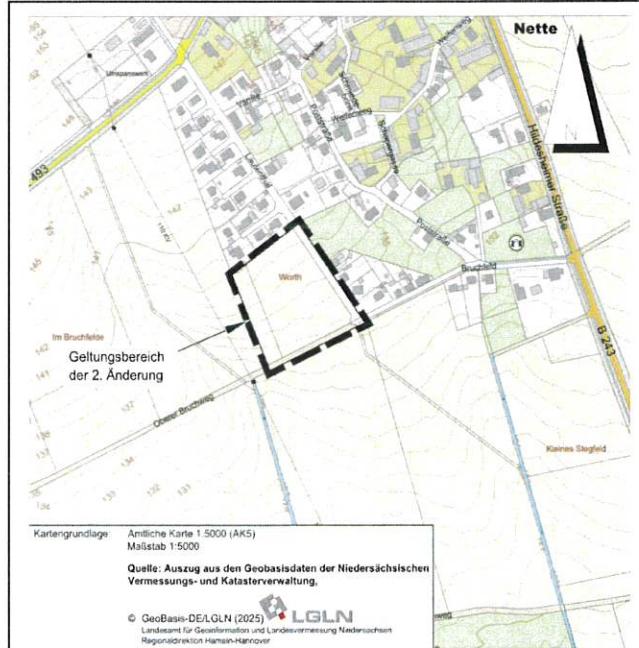
Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauBG ohne Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung kann abgesehen werden, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ziele des Artenschutzes bzw. Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinsch. Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Holger Schrader



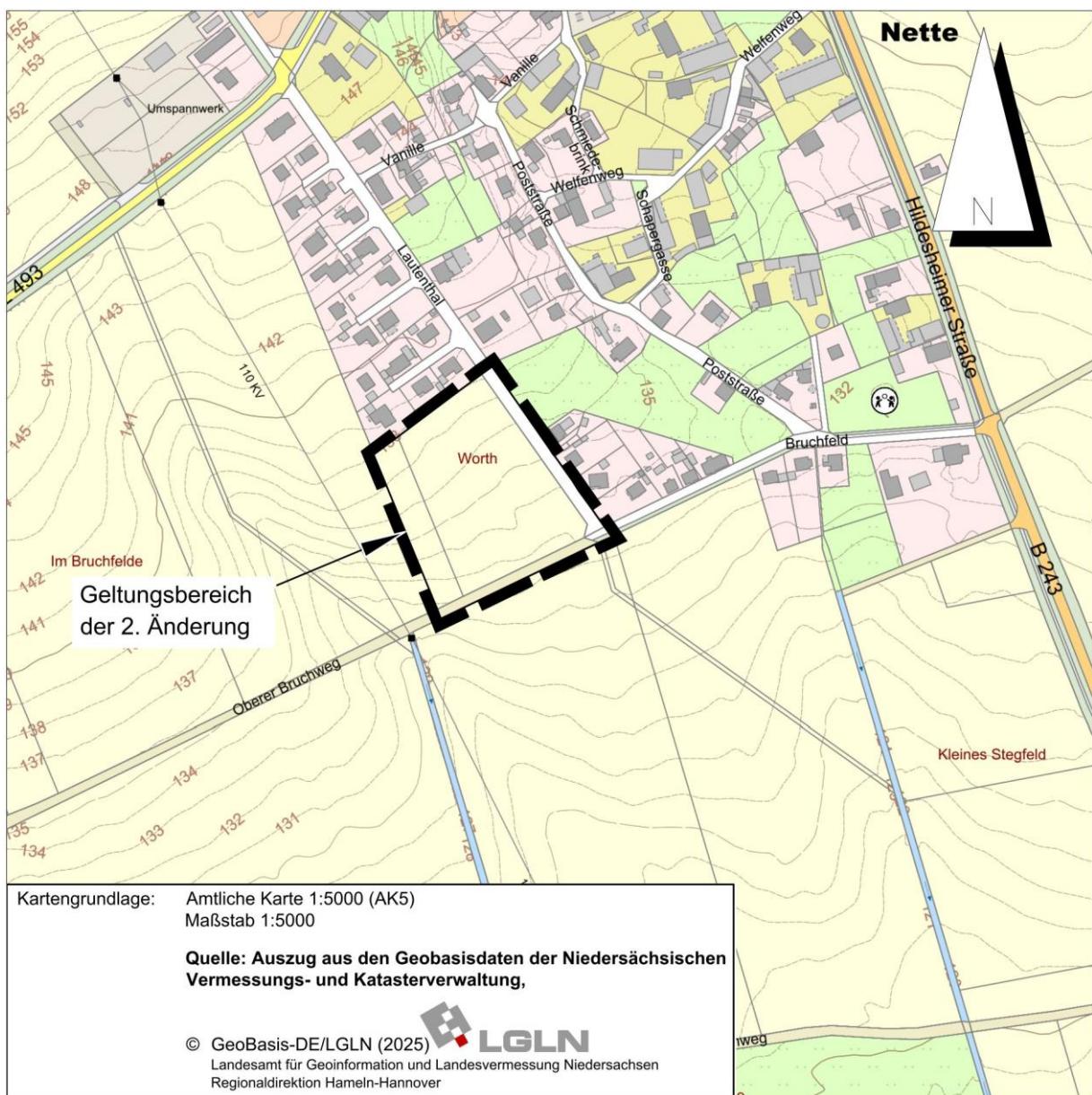
ausgehängt: 18.11.2025
abzunehmen: 22.12.2025



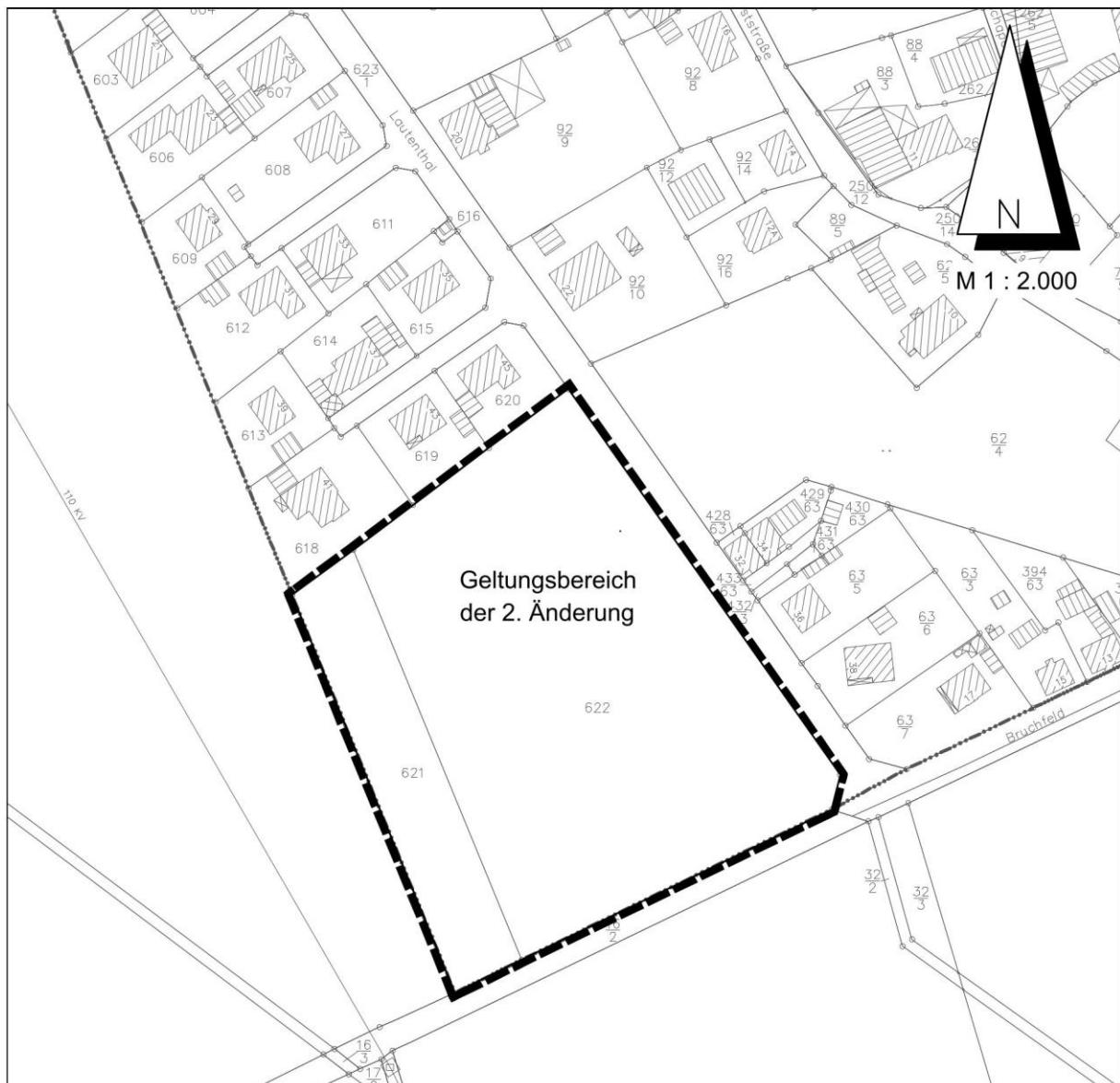
BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 13a i.V.m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB		
20.10.2025			

**STADT BOCKENEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 11-02 „UNTERE WORTH“
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT
2. ÄNDERUNG**



**Bebauungsplan Nr. 11-02 „Untere Worth“, 2. Änderung,
Geltungsbereich, M 1: 2.000**



TEXTLICHE FESTSETZUNG

Die bisherige Festsetzung einer offenen Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser wird aufgehoben.

Stattdessen wird die Festsetzung „offene Bauweise“ bestimmt.
(gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

HINWEISE

1. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes waren bzw. die nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes sind, ist die BauNVO 1977 weiterhin anzuwenden.

2. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Gegenstand des zeichnerischen Teils der 1. Änderung des Bebauungsplanes waren, ist die BauNVO 2017 in der Fassung vom 14.6.2021 weiterhin anzuwenden.

3. Aufgrund der siedlungstopografisch günstigen Lage am südwestlichen historischen Ortsrand von Nette verweist der Landkreis Hildesheim auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht der Erdarbeiten gemäß §10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG.

4. Gemäß § 9 (2) NBauO:

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

5. Gemäß § 9 (4) NBauO:

Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Flächen für das Warten von Kraftfahrzeugen oder ähnliche Arbeiten, die das Grundwasser verunreinigen können, genutzt werden.

6. Gemäß § 32a NBauO:

Bei der Errichtung eines Gebäudes mit einer Dachfläche von mindestens 50 m² sind mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit einer Solarenergieanlage zur Stromerzeugung auszustatten.

Die Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,

2. technisch unmöglich ist,

3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder

4. auf der Dachfläche Solarenergieanlagen zur Erzeugung thermischer Energie errichtet werden sollen oder worden sind.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert am 12.8.2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 189), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I Seite 3786), zuletzt geändert am 3.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der Fassung vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Bockenem diesen Bebauungsplan Nr. 11-02 „Untere Worth“, 2. Änderung, bestehend aus der nachstehenden textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

Bockenem, den

Siegel

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Bockenem, den

Siegel

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Gemarkung: Nette

Flur: 5



Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover im September 2025



Veröffentlichung im Internet

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, 2. Änderung und die Begründung wurden vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Bockenem, den

Siegel

Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Veröffentlichung im Internet mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Veröffentlichungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung wurden vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Bockenem, den

Siegel

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan, 2. Änderung, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den

Siegel

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan, 2. Änderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bockenem, den

Siegel

Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes, 2. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).

Bockenem, den

Siegel

Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Bockenem hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11-02 „Untere Worth“ in Nette beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11-02 „Untere Worth“ befindet sich im Südwesten Nettes westlich der Straße „Lautenthal“. Er wird auf dem Deckblatt dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Raumordnungsplanung

In den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 (RROP) für den Landkreis Hildesheim wird der Planbereich nachrichtlich als vorhandene Bebauung bzw. bauleitplanerisch gesicherter Bereich innerhalb der Ortschaft Nette im Übergang zu einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind durch die Änderungsinhalte nicht betroffen.

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bockenem stellt für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung eine Wohnbaufläche dar. Er wird im Folgenden dargestellt.

2.3 Bebauungsplan (bisherige Planfassung)

Der Bebauungsplan setzt in seiner Ursprungsfassung bislang unter anderem ein Allgemeines Wohngebiet fest, das bei einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,6 mit maximal zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise und mit definierter Stellung der baulichen Anlagen bebaut werden darf.

Textlich wird für freistehende Wohngebäude eine maximale Traufhöhe von 4,5 m über vorhandenem Gelände bestimmt. In der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Gebäuden wird bestimmt, dass freistehende Wohngebäude ein Sattel- oder Walmdach mit einer Neigung von 35° -40° aufweisen müssen. die Dachneigung von Nebengebäuden und Garagen ist dem Hauptgebäude anzupassen oder sie sind mit waagrechten Flachdächern zu versehen.

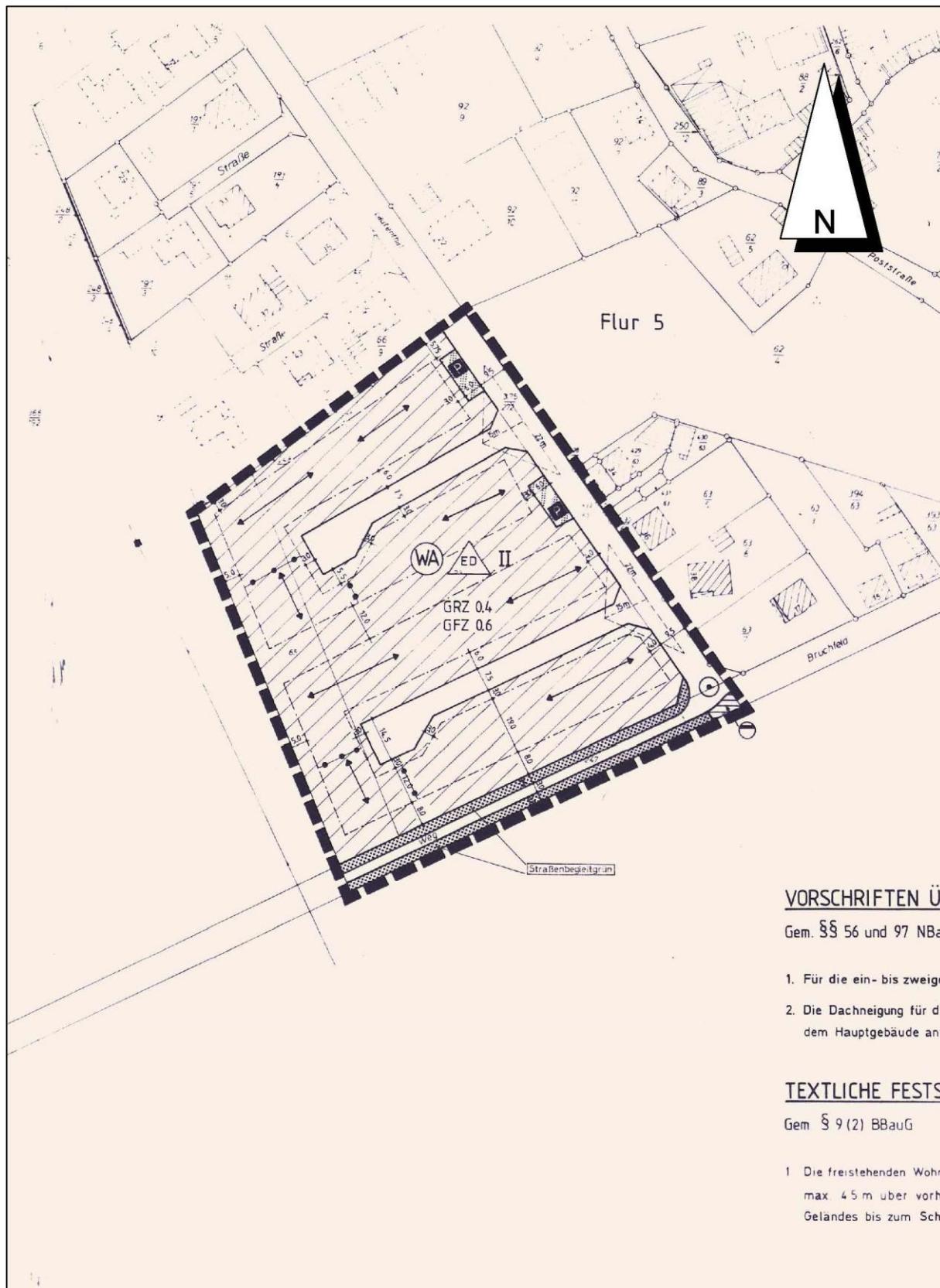
Innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden zeichnerisch zwei Parkplatzflächen an der Ostgrenze des Planbereichs aufgegeben und deren Flächen in das Allgemeine Wohngebiet aufgenommen. Textlich wurde für den gesamten Geltungsbereich die Festsetzung der maximalen Traufhöhe aktualisiert und die gestalterischen Festsetzungen innerhalb einer Örtlichen Bauvorschrift ergänzend präzisiert.

Der ursprüngliche Bebauungsplan sowie die zeichnerische 1. Änderung werden im Folgenden dargestellt.

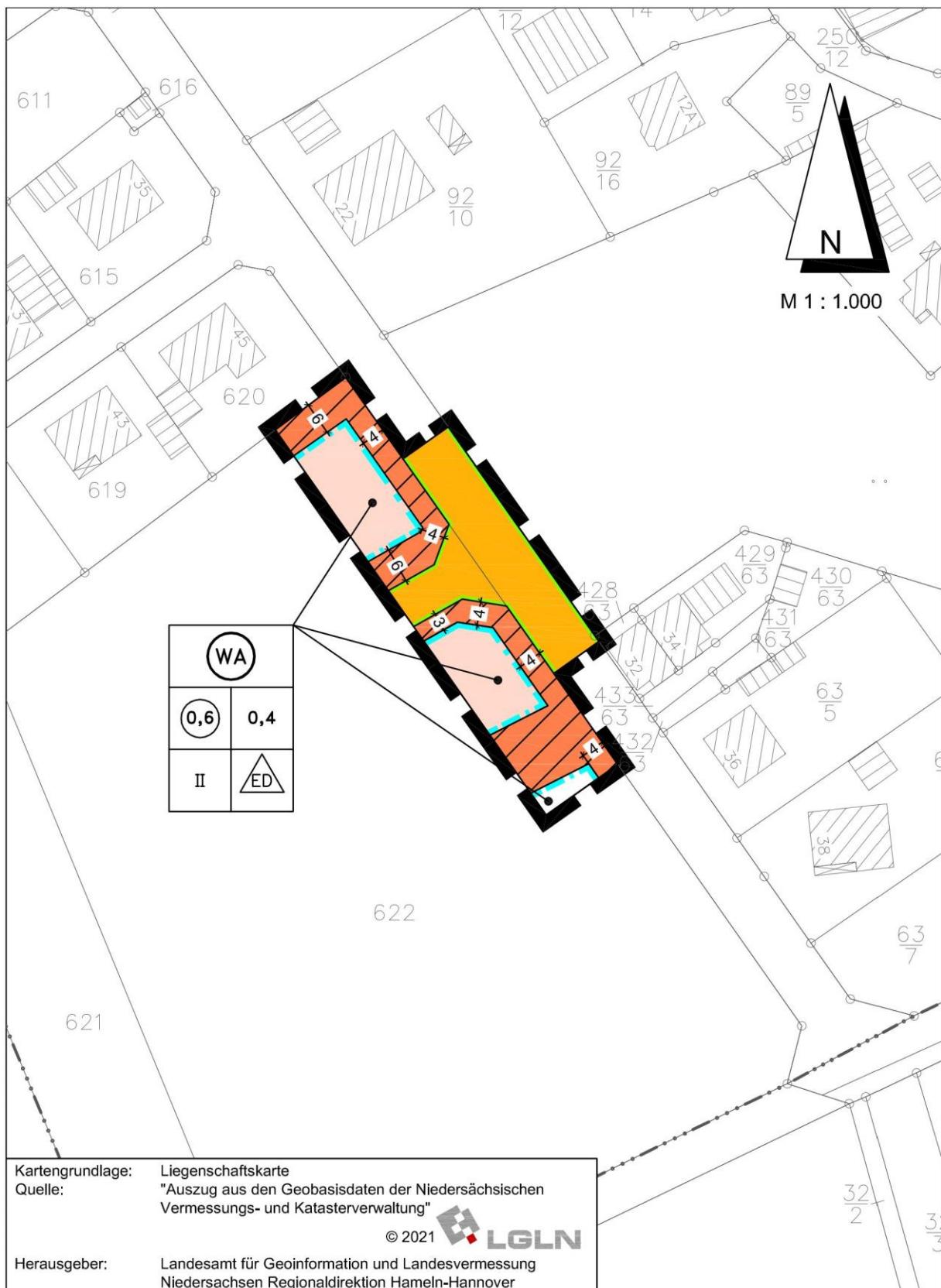
Ausschnitt Flächennutzungsplan, M 1 : 5.000



Bebauungsplan „Untere Worth“, Ursprungsfassung, verkleinert aus M 1 : 1.000



Bebauungsplan „Untere Worth“, 1. Änderung, verkleinert aus M 1 : 1.000



2.4 Natur und Landschaft (Gebietsbeschreibung)

Der Änderungsbereich ist bislang nicht bebaut. Er wird bislang landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Wertvoller Bewuchs ist nicht vorhanden.

3. Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Die bisherige Beschränkung der offenen Bauweise auf Einzel- und Doppelhäuser soll aufgehoben werden, um auch die Möglichkeit zur Errichtung von Reihenhäusern zu schaffen. Auch wenn das Maß der baulichen Nutzung nicht verändert wird, kann dadurch dennoch eine flächensparendere und damit auch kostengünstigere Inanspruchnahme von Grund und Boden ermöglicht werden, wie es den Vorgaben der Landes- und Regionalen Raumordnungsplanung entspricht.

Die dadurch zu erwartenden längeren Baukörper entsprechen durchaus Gebäudekubaturen, wie sie im ländlichen Raum landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden entsprechen und damit städtebaulich nicht untypisch sind.

Andere Festsetzungen einschließlich der örtlichen Festsetzungen sind nicht Gegenstand dieser Änderung und gelten unverändert weiter.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschleunigt durchgeführt. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würde. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nicht zu beachten. Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nicht zu beachten. Der Grenzwert gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB von 20.000 m² zulässiger Grundfläche wird nicht erreicht. Der Bebauungsplan kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

4. Zur Verwirklichung der Änderung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

4.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen oder Bodenkontaminationen sind im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung nicht bekannt.

4.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die vorgesehene Ver- und Entsorgung der Änderungsbereiche ist durch den Inhalt dieser Änderung nicht betroffen.

- 10 -

Diese Begründung gemäß § 9 (8) BauGB wurde vom Rat der Stadt Bockenem beschlossen.
Bockenem, den

Siegel

Bürgermeister